

## Erweiterung zum Vertrag über die Miete von POS-Terminals

### Kauf von Gutscheinkarten und Abwicklung von Transaktionen mit Gutscheinkarten

zwischen SIX Payment Services (Austria) GmbH, Marxergasse 1B, 1030 Wien, FN 54531 v, UID ATU 15355906 (im Folgenden: „SIX“) und dem angeführten Vertragsunternehmen (im Folgenden: „VU“).

#### Präambel

SIX wickelt den bargeldlosen Zahlungsverkehr mit Zahlungskarten über POS-Terminals ab. Dazu vermietet SIX die POS-Terminals an das VU und hat schließt einen Vertrag über die Akzeptanz von Zahlungskarten abgeschlossen. Ein POS-Terminal kann neben der Nutzung für den bargeldlosen Zahlungsverkehr auch für die Abwicklung von Gutscheinkarten genutzt werden. Das VU beabsichtigt seinen Kunden die Teilnahme an einem Gutscheinkartensystem zu ermöglichen und zu diesem Zweck die technische Infrastruktur der POS-Terminals der SIX für die Abwicklung zu nutzen.

#### § 1 Definitionen

- 1.1. Gutscheinkarten sind physische oder virtuelle Karten, auf die ein Karteninhaber ein Guthaben aufladen und welches er bei Zahlungstransaktionen einlösen kann. Die Gutscheinkarten sind nur bei dem VU einlösbar (closed loop system).
- 1.2. Die Gutscheinkartenplattform ist eine Online-Plattform auf der die Daten der Gutscheinkarten gespeichert und verwaltet und die Transaktionen abgewickelt werden.

#### § 2 Vertragsgegenstand

- 2.1 Diese Vertragsbedingungen gelten für die Erbringung von Leistungen, insbesondere den Kauf von Gutscheinkarten und die Abwicklung von Gutscheinkarten über das POS-Terminal sowie den Betrieb einer Gutscheinkartenplattform.
- 2.2 Die Angebote im Internet gelten ausschließlich für Bestellungen über das Internet.
- 2.3 SIX leitet Transaktionen für Gutscheinkarten am POS-Terminal von SIX, an die SIX Gutscheinkartenplattform zur Transaktionsabwicklung für das VU weiter.
- 2.4 SIX richtet für das VU einen Zugriff auf die SIX Gutscheinkartenplattform ein. Das VU erhält daher gegen Zahlung des in § 5 festgelegten Entgeltes das Recht, die auf der SIX Gutscheinkartenplattform gespeicherten Daten der Transaktionen eigenständig zu verwalten und für ihre Auswertungen zu nutzen.
- 2.5 Notwendige Voraussetzung zum Betrieb der Gutscheinkartenplattform und Abwicklung der Gutscheinkarten ist ein aufrechter Vertrag über die Miete eines POS-Terminals mit SIX Payment Services (Austria) GmbH und der Betrieb des POS-Terminals in Österreich.
- 2.6 Die Gutscheinkarten sind nur auf den vom VU im Online Shop unter [giftcard.six-payment-services.com/at](http://giftcard.six-payment-services.com/at) angegebenen POS-Terminals, und maximal bei 10 POS-Terminals, einsetzbar.

#### § 3 Vertragsdauer

- 3.1. Der Vertrag kommt durch Versand der Gutscheinkarten an das VU bzw der Aktivierung der Gutscheinkartenplattform zustande. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, zumindest für 24 Monate.
- 3.2. Er kann von beiden Vertragsparteien erstmals nach Ablauf von 24 Monaten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden.
- 3.3. Die Vertragsparteien sind berechtigt, das Vertragsverhältnis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mittels schriftlicher Erklärung mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Wichtige Gründe sind insbesondere,
  - 3.3.1. wenn ein Vertragspartner seiner Leistungsverpflichtung aus diesem Vertrag trotz schriftlicher Mahnung und Setzen einer zumindest 4-wöchigen Nachfrist nicht nachkommt;
  - 3.3.2. wenn ein Vertragspartner gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt und trotz schriftlicher Mahnung und Setzen einer zumindest 4-wöchigen Nachfrist seinen Verpflichtungen nicht nachkommt;
  - 3.3.3. wenn einer der Vertragspartner – aus welchen Gründen auch immer – nicht in der Lage ist, die übernommenen Pflichten auszuüben, insbesondere wenn er allenfalls erforderliche behördliche Bewilligungen (zB Gewerbebewilligung) verliert;
  - 3.3.4. wenn gegen die Geheimhaltungsverpflichtung gemäß § 9 verstoßen wird.
  - 3.3.5. wenn kein aktives Vertragsverhältnis über die Miete eines POS-Terminals mit SIX besteht.
- 3.4. SIX ist berechtigt nach Beendigung dieses Vertrages, die von ihr zur Abwicklung der Gutscheinkartentransaktionen zur Verfügung gestellte Software und sonstigen notwendigen technischen Voraussetzungen, beim VU zu entfernen.

#### § 4 Vertragsabwicklung

- 4.1. Das VU unterbreitet mit seiner Bestellung ein verbindliches Angebot für die Bestellung der Gutscheinkarten sowie die Aktivierung des Gutscheinkartenprogrammes.
- 4.2. Die Registrierung im SIX Webshop ist kostenfrei. Es fallen für die Registrierung keine Kosten an.
- 4.3. Bei Bestellungen über den Online-Shop erhält das VU eine Auftragsbestätigung. Diese stellt keine Annahme des Angebotes dar Die Gutscheinkarten werden dem VU für das Gutscheinkartensystem initialisiert und für den Fall, dass der Kunde nicht mehr am Gutscheinkartensystem teilnehmen will, deinitialisiert.
- 4.4. Der maximale Ladebetrag pro Gutscheinkarte beträgt €400. Der maximale Ladebetrag pro Jahr und pro Karte beträgt € 1.800.
- 4.5. Die Rückerstattung eines geladenen Betrags an den Karteninhaber in bar ist ausdrücklich verboten.
- 4.6. Der Vertragspartner wählt anlässlich der Bestellung aus den angebotenen Kartendesigns das gewünschte aus.

Auf der Rückseite der Giftcards werden zwingend Firmenname und/oder -logo des Vertragspartners aufgedruckt. SIX ist im Übrigen in der inhaltlichen Ausgestaltung der Giftcards und der Gestaltung der angebotenen Kartendesigns frei. Das VU hat keinen Anspruch auf die Beibehaltung früherer Kartendesigns.

- 4.7. Das VU ist Inhaber aller entsprechenden Marken und Urheberrechte von Bildern, welche auf der Rückseite der Karte, beispielsweise als Logo angedruckt werden.
- 4.8. Alle von SIX angebotenen Gutscheinkarten sind wieder aufladbar und haben eine Gültigkeitsdauer von 2 oder 5 Jahren. Das VU bestimmt anlässlich der Bestellung, mit welcher der angebotenen Gültigkeitsdauern die Gutscheinkarten ausgestellt werden sollen. Die Gültigkeitsdauer beginnt mit der Beladung der Gutscheinkarte zu laufen und verlängert sich mit jeder Wiederbeladung um die ursprünglich gewählte Gültigkeitsdauer. SIX wird bei aktivierten Gutscheinkarten den Saldo der einzelnen Karten auf der Gutscheinkartenplattform anzeigen und für die Verarbeitung (Abbuchung bei Einlösung) bzw. für Informationszwecke (Abfragen durch den Inhaber der Gutscheinkarten oder das VU bis zum Vertragsende dieses Vertrages zur Verfügung halten.
- 4.9. Der Zugriff des VUs auf die Gutscheinkartenplattform erfolgt über das Internet unter [giftcard.six-payment-services.com/at](http://giftcard.six-payment-services.com/at).
- 4.10. Die Gutscheinkartenplattform beinhaltet einen dem Karteninhaber zugänglichen Bereich. Der Karteninhaber hat außerdem die Möglichkeit zur Nutzung der von SIX bereit gestellten *Giftcard Easy App*. Diese dient insbesondere der Abfrage des Guthabensaldos, sowie des Verfalldatums.
- 4.11. Zur Nutzung der Gutscheinkartenplattform stellt SIX dem VU personalisierte Logindaten zur Verfügung. Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass die Logindaten ausreichend gegen den Zugriff unberechtigter Dritter geschützt sind. Der Vertragspartner haftet für sämtliche durch Dritte unter Verwendung der Logindaten vorgenommenen Handlungen wie für seine eigenen. Bei Verlust der Logindaten kann der Vertragspartner Login und/oder Passwort direkt auf der Gutscheinkartenplattform neu beantragen.
- 4.12. Die Software-Komponenten der Gutscheinkartenplattform sowie die *Giftcard Easy App* sind urheberrechtlich geschützte Werke und dürfen nur zum bestimmungsgemäßen Gebrauch verwendet werden. Jedes Kopieren oder Abändern sowie jegliche weiteren Eingriffe sind verboten. Eine Nutzung für kommerzielle Zwecke ist unzulässig

#### § 5 Entgelt

- 5.1. Für die Kartenpreise sowie die laufenden Entgelte, gelten die auf [giftcard.six-payment-services.com/at](http://giftcard.six-payment-services.com/at) angeführten Entgelte.
- 5.2. Die Verrechnung der einmaligen Entgelte der Kartenpreise erfolgt sofort. Die Verrechnung der laufenden Entgelte, das sind das Disagio auf die Beladungen sowie die monatlichen Kosten, erfolgt Quartalsweise, bis spätestens 10. des Folgemonats, nach Ende eines jeden Quartals. Der Rechnungsbetrag wird sofort mit Rechnungslegung fällig und wird vom angegebenen Konto der *Beilage .11 zum Vertrag über die Miete von POS-Terminals* eingezogen.
- 5.3. Das VU stimmt einer elektronischen Rechnungslegung via E-Mail, an die vom VU im Onlineshop angegebene E-Mail Adresse, ausdrücklich zu.

#### § 6 Lieferung, Annahme

- 6.1. Die Lieferung erfolgt nur innerhalb Österreichs.
- 6.2. Bei Lieferverzug muss das VU eine angemessene Nachfrist von zumindest zwei Wochen setzen. Nach fruchtlosem Verstreichen der Nachfrist kann das VU unter Setzung einer neuerlichen angemessenen Nachfrist von zumindest einer Woche vom Vertrag zurücktreten.
- 6.3. Das Rücktrittsrecht bezieht sich stets nur auf den Lieferungs- oder Leistungsteil, hinsichtlich dessen Verzug besteht.
- 6.4. Das VU ist verpflichtet, die Ware unverzüglich anzunehmen. Befindet sich das VU in Annahmeverzug, so ist SIX berechtigt, die Ware für die Dauer von vier Wochen auf Gefahr und Kosten des Unternehmers selbst oder bei einem Dritten einzulagern. Nach Ablauf dieser Frist oder Setzung einer weiteren angemessenen Nachfrist ist SIX berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.5. Das VU muss die gelieferte Ware auf Mängel untersuchen. Offene Mängel sind unverzüglich und schriftlich via E-Mail oder Brief anzuzeigen. Versteckte Mängel müssen unverzüglich nach Entdecken, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Lieferung geltend gemacht werden.
- 6.6. Die Haftung für Mangelfolgeschäden besteht nur dann, wenn SIX oder einen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.
- 6.7. § 924 ABGB findet keine Anwendung. Das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt ist vom VU zu beweisen.

#### § 7 Gewährleistung und Rücktritt

- 7.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung.
- 7.2. Handelsübliche Abweichungen von der Darstellung im Online Shop (das sind insbesondere geringfügige Farbabweichungen vom Original oder Farbabweichungen zwischen digitaler Vorlage und Ausdruck aufgrund unterschiedlicher Farbkalibrierung oder der Auflösung bei Bildschirmen) können nicht ausgeschlossen werden und sind kein zur Gewährleistung berechtigender Mangel.

#### § 8 Haftung und Aufbewahrungspflichten

- 8.1 SIX haftet in Erfüllung dieses Vertrages für eigenes wie auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen, soweit dieses krass grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet wurde. SIX haftet für entgangenen Gewinn nur bei Vorsatz. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Personenschäden.
- 8.2 SIX übernimmt keine Haftung aus Rechtsgeschäften, welche direkt zwischen dem VU und dem am

Gutscheinkartensystem teilnehmenden Kunden entstehen. Die Rechtsbeziehung aus dem Grundgeschäft betrifft ausschließlich das Verhältnis zwischen dem VU und dem Kunden. Das VU verpflichtet sich, Gewährleistungsansprüche sowie Leistungsstörungen aus dem Grundgeschäft ausschließlich mit seinem Kunden abzuwickeln. Sollte ein Kunde gegen SIX Forderungen welcher Art auch immer erheben, so wird SIX vom VU diesbezüglich völlig schad- und klaglos gehalten

- 8.3 Das VU ist verpflichtet für die Einhaltung angemessener Sicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung von Missbrauch mit Gutscheinkarten zu sorgen.
- 8.4 Das VU ist verantwortlich für die technischen Voraussetzungen zum Betrieb des POS-Terminals.
- 8.5 Das VU und SIX sind verpflichtet, Unterlagen und Daten, die sich auf das Gutscheinkartenprogramm bzw auf Gutscheinkartendaten beziehen, für die Dauer von zumindest 7 Jahren ab dem jeweiligem Initialisierungs-/Transaktionstag aufzubewahren.

### **§ 9 Geheimhaltung, Datenschutz und andere Verpflichtungen**

- 9.1. Dem VU ist bekannt, dass SIX ein Kreditinstitut im Sinne des BWG ist und den Bestimmungen über das Bankgeheimnis (§ 38 BWG) unterliegt. Das VU verpflichtet sich, das Bankgeheimnis gemäß § 38 Abs 1 BWG zu wahren und SIX bei Verletzungen schad- und klaglos zu halten. Bei Zweifel über die Anwendung des Bankgeheimnisses hat das VU SIX unverzüglich zu informieren und sich an die Vorgaben von SIX zu halten. Anfragen Dritter, insbesondere von Behörden, und Aufforderungen zur Herausgabe von Daten – in welcher Form auch immer – hat das VU unverzüglich an SIX weiterzuleiten und sich dabei an die Weisungen von SIX zu halten.
- 9.2. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vorstehenden Pflichten an ihre Mitarbeiter sowie Dritte (zB Erfüllungsgehilfen), die beizuziehen sie aufgrund dieses Vertrages berechtigt sind, und deren Mitarbeiter zu überbinden. Auf Verlangen ist dies nachzuweisen.
- 9.3. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses weiter.
- 9.4. Die Vertragspartner verpflichten sich, das Datengeheimnis im Sinne des DSGVO 2010 zu wahren.
- 9.5. Die Vertragspartner verpflichten sich, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des jeweils anderen Vertragspartners, die in einem Zusammenhang mit diesem Dienstleistungsvertrag stehen sowie bei dessen Erfüllung bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln. Vertragspartner dürfen diese Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse ohne vorergehende schriftliche Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners weder ganz noch teilweise, weder direkt noch indirekt, Dritten zugänglich machen oder verwerten oder – soweit nicht im Rahmen der Geschäftsbeziehung geboten – aufzeichnen. Zu Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zählen insbesondere Kalkulationen, Kundendaten, Umsatzzahlen etc.

### **§ 10 Wertsicherung**

- 10.1. Das vereinbarte Entgelt wird nach dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) wie folgt wertgesichert:
  - Ausgangsbasis ist der Index des Monats in dem dieser Vertrag zwischen dem VU und SIX abgeschlossen wurde.
  - Veränderungen des VPI 2010 bis einschließlich 5% bleiben unberücksichtigt. Ändert sich der Index um mehr als 5%, ist die gesamte Veränderung zu berücksichtigen und die für diesen Monat verlautbarte Indexzahl wird zum Ausgangspunkt der neuerlichen Berechnung der Wertsicherung.
- 10.2. Sollte der VPI 2010 nicht mehr verlautbart werden, so kommt jener Index zur Anwendung, der an dessen Stelle tritt. Sollte überhaupt kein Index mehr veröffentlicht werden, haben sich die Vertragsteile über ein neues Kriterium zur Messung der Kaufkraftänderung zu einigen.

### **§ 11 Teilnichtigkeit**

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit und die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Fall, die rechtsunwirksame, ungültige und/oder nichtige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die rechtswirksam und gültig ist und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ersetzten Bestimmung – soweit möglich und rechtlich zulässig – entspricht.

### **§ 12 Schlussbestimmungen**

- 12.1. Das VU verpflichtet sich, Änderungen seiner Adresse, seines Unternehmensgegenstandes und/oder seiner Gewerbeberechtigung SIX unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.
- 12.2. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Sitz von SIX.
- 12.3. Die Bestellabwicklung und Kontaktaufnahme erfolgt in der Regel mittels E-Mail-Kontakt an die vom VU im Onlineshop angegebene E-Mail Adresse. Das VU hat dafür zu sorgen, dass alle von SIX an den Kunden gesendeten E-Mails empfangen werden können und nicht von z.B. Spam-Filtern o.Ä. geblockt werden.
- 12.4. Die zur Bezeichnung einzelner Kapitel gewählten Überschriften dienen einzig der Übersichtlichkeit. Sie sind daher nicht zur Auslegung der Vereinbarung heranzuziehen.
- 12.5. Kosten seiner rechtsfreundlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Beratung trägt jeder Vertragspartner selbst. Davon unberührt bleiben gesetzliche Ansprüche auf Kostenersatz von vorprozessualen sowie Prozesskosten.
- 12.6. Bei elektronischen Vertragsabschlüssen muss der Vertragstext von SIX nach Vertragsabschluss nicht gespeichert werden (§ 9 ECG).
- 12.7. Es kommt österreichisches Recht unter Ausnahme der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts (etwa EVÜ, IPRG) und des UN-Kaufrechts zur Anwendung. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Wien, Innere Stadt.